

Tarifvertrag

Zwischen der

Firma XY GmbH, _____,

und der

Industriegewerkschaft _____ Bezirksleitung _____,

wird gemäß § 3 BetrVG folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Betriebsstätten der XY GmbH

Hauptniederlassung _____

Lager und Versand _____

Kundendienstzentrale _____

Verkaufsbüros
Berlin
Bremen
Frankfurt

München
Nürnberg
Stuttgart

Kundendienstniederlassungen
Berlin
Frankfurt

München
Nürnberg
Stuttgart

sind im betriebsverfassungsrechtlichen Sinne, was die Bildung von Arbeitnehmervvertretungen angeht, als ein Betrieb gemäß § 3 Abs. 3 BetrVG anzusehen. Für alle Betriebsteile ist demnach ein einheitlicher Betriebsrat zu wählen.

Tarifvertrag

§ 2

Die Regelung des § 1 gilt auch für alle zukünftig neu hinzukommenden Verkaufsbüros und Kundendienstniederlassungen sowie für die in § 1 genannten Betriebsstätten für den Fall einer räumlichen Verlegung.

§ 3

Die Vorschriften des BetrVG finden künftig insoweit Anwendung, als daß im Sinne des BetrVG von einem einheitlichen Betriebsbegriff auszugehen ist.

§ 4

Die Gesamt-Beschäftigungszahlen (§ 9 BetrVG) sind maßgeblich für die Größe des Betriebsrates sowie für Freistellungen.

_____, den

Geschäftsleitung der Firma XY GmbH

Industriegewerkschaft _____ Bezirksleitung _____